

Vereinbarung über die zeitlich begrenzte gegenseitige Aushilfe mit standesamtlichem Personal

Zwischen

der Stadt Balve, vertreten durch den Bürgermeister,
Widukindplatz 1, 58802 Balve

und

der Stadt Neuenrade, vertreten durch den Bürgermeister,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade.

Aufgrund der Ziffer 9 der Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 113-38.01.01-1.2.4 - vom 22. November 2016 (MBI. NRW. 2016 S. 807) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte Balve und Neuenrade streben eine interkommunale Zusammenarbeit an. Ziel dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist die Steigerung von Leistung, Qualität und Effizienz der beiden Standesämter.

Es ist angedacht, bei Personalausfällen, dem Bürger eine Fachvertretung am Sitz des jeweils anderen Standesamtes anbieten zu können.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Städte Balve und Neuenrade verpflichten sich ab dem 01.11.2018 zur ge-

gegenseitigen zeitlich begrenzten Aushilfe mit standesamtlichem Personal.

§ 2 Verfahren

- (1) Die gegenseitige Aushilfe umfasst die Vertretung der jeweiligen hauptamtlichen Standesbeamten während der allgemeinen Öffnungszeiten des aushelfenden Standesamtes. Das Personal muss über die für die Aufgabenwahrnehmung nach Aus- und Fortbildung nötige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Vertretung findet bei nicht planbaren, unaufschiebbaren Angelegenheiten am Sitz des aushelfenden Standesamtes statt.
- (3) Die Beteiligten bestellen jeweils gegenseitig die haupt- und nebenamtlichen Standesbeamten für deren Bezirk. Durch die Bestellung der nebenamtlichen Standesbeamten soll gewährleistet werden, dass bei unvorhersehbaren Personalausfällen die Fachvertretung im Personenstandswesen gewährleistet ist.

§ 3 Kostenverteilung

Der tatsächliche Aufwand der jeweiligen gegenseitigen Aushilfen wird von beiden Beteiligten dokumentiert und mit Ablauf der zeitlichen Befristung dieser Vereinbarung, Kündigung oder Aufhebung im Einvernehmen aufgerechnet.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.11.2018 und wird befristet abgeschlossen. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2019.
- (2) Änderungen oder Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

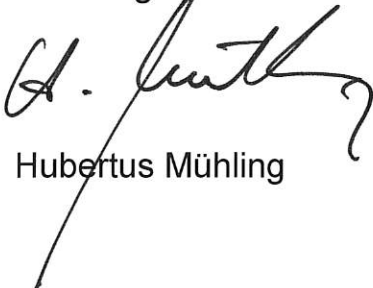
(3) Eine Kündigung der Vereinbarung kann mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Im Falle der Kündigung wird diese Vereinbarung rückabgewickelt und der Zustand zu Beginn dieser Vereinbarung wiederhergestellt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Balve, den 29.10.2018

Der Bürgermeister



Hubertus Mühling

Neuenrade, den 29.10.2018

Der Bürgermeister



Antonius Wiesemann